

§ 1 Name, Sitz, Verbandsgebiet, Geschäftsjahr

1. Der Verband führt den Namen „Landesverband Thüringer Schafzüchter e.V.“. Er ist eine anerkannte Vereinigung von Schafzüchtern und Schafhaltern. Er ist im Vereinsregister beim zuständigen Gericht eingetragen.
2. Sitz des Verbandes ist Erfurt.
3. Das Verbandsgebiet umfasst das Land Thüringen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

1. Der Verband bezweckt ausschließlich und unmittelbar die marktwirtschaftlichen und landespflegerischen Interessen gebotene gemeinnützige Förderung der Schafzucht und –haltung durch züchterische und wirtschaftliche Maßnahmen nach einheitlichen Grundsätzen. Er ist nicht auf einen wirtschaftlichen Betrieb gerichtet-
2. Der Verband sieht in Wahrnehmung der Interessen von Schafzüchtern und –haltern seine Aufgabe insbesondere darin,
 - die Schafzucht und -haltung im Verbandsgebiet und in nationalen Gremien zu vertreten, sowie seinen Mitgliedern umfassend zu dienen,
 - durch zielgerichtete Zuchtarbeit die Leistungsfähigkeit der Schafbestände zu erhöhen,
 - die Wirtschaftlichkeit der Schafproduktion sowie die Qualität von Zuchttieren und Schafprodukten nach gemeinsamen Erzeugungs- und Qualitätsregeln entsprechend den Markerfordernissen zu fördern,
 - Unterstützung beim Absatz von Zuchttieren sowie bei der Vermarktung von Wolle und Fleisch zu gewähren,
 - Den Schäfereibedarf bei Geräten, Ausrüstungen und Bekleidung usw. zu sichern.

Dazu dienen insbesondere folgende Maßnahmen:

- Zuchtleitung, Herdbuchführung, Organisation der Zuchtwert- und Leistungsprüfung, Steuerung der Zuchtbockreproduktion und des Zuchtbockesinsatzes,
- Durchführung der Zucht- und Produktionsberatung mit dem Ziel, für die Produkte Thüringer Lamm und Qualitätskammwolle ein Qualitätssiegel zu erreichen,
- Vorbereitung agrarpolitischer Entscheidungen für die Schafhaltung sowie Mitwirkung bei gesetzgeberischen, steuer- politischen und fördernden Maßnahmen ,
- Tierhandel nach gemeinsamen Verkehrsregeln,
- Erarbeitung und Veröffentlichung von züchterischen und marktwirtschaftlichen Analysen und Informationen,
- Organisation von Ausstellungen, Absatzveranstaltungen, Leistungshüten und Lehrgängen,
- Öffentlichkeitsarbeit und Werbung,
- Mitwirkung bei der fachspezifischen Aus- und Weiterbildung der Schäfer sowie bei Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft

§ 3 Organisation des Schafzuchtverbandes

Für die Umfassende Wahrnehmung der Interessen aller Thüringer Schafzüchter können unter dem Dach des Zuchtverbandes folgende Organisationen gebildet werden:

- Thüringer Herdbuch- und Absatzgesellschaft,
- Erzeugergemeinschaft Thüringer Lamm,
- Thüringer Wollerzeugergemeinschaft,
- Schäfer-Einkaufsgemeinschaft,
- Berufsinteressenvertretung gegen Politik, Behörden und Wirtschaft.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Der Vorstand besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.

2. Ordentliche Mitglieder können sein:

- juristische Personen
 - Landwirtschaftsbetriebe mit Schafzucht und –produktion
 - Prüf- und KB-Stationen
- natürliche Personen, die Schafhaltung betreiben
- Zusammenschlüsse von Schafhaltern.

3. Außerordentliche Mitglieder können juristische Personen werden, die die Aufgaben des Verbandes fördern.

4. Zu Ehrenmitgliedern des Verbandes können natürliche Personen ernannt werden, die den Verband und den von ihm vertretenen Interessen hervorragende Dienste geleistet haben.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Antrag an den Vorstand, der über die Annahme entscheidet, erworben.

2. Bei Ablehnung des Antrages ist Beschwerde an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet endgültig.

3. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung ernannt.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet

- durch freiwilligen Austritt, der nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer halbjährigen Kündigungsfrist möglich und dem Vorstand schriftlich zu erklären ist,
- durch Auflösung bei juristischen Personen bzw. durch den Tod bei natürlichen Personen,
- durch Ausschluss.

2. Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied

- gegen die Satzung sowie die Ordnungen und Interessen des Verbandes, die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und gegen tierzuchtrechtliche Vorschriften gröblich oder in betrügerischer Absicht verstößt,
- das Ansehen des Verbandes schädigt.

3. Der Ausschluss wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Gegen den Ausschluss kann Einspruch innerhalb einer Frist von vier Wochen eingelegt werden. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bei Vorliegen von Handlungen in betrügerischer Absicht muss der Ausschluss erfolgen. Bis zum Entscheid über den Einspruch ruht die Mitgliedschaft mit allen Rechten und Pflichten.

4. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte gegenüber dem Verband und alle Ansprüche an dessen Vermögen. Ausscheidende und ausgeschlossene Mitglieder haben ihre finanziellen Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband für das laufende Jahr zu erfüllen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht:
 - die gemeinnützigen Einrichtungen des Verbandes nach Maßgabe der hierfür erlassenen Bestimmungen zu nutzen und Verbandsveranstaltungen zu besuchen,
 - in den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und Stimmrecht auszuüben,
 - vom Verband Auskunft und Rat in Angelegenheiten der Schafzucht und -produktion zu erlangen.
2. Die Mitglieder haben die Pflicht:
 - die Verbandsatzung sowie die Ordnung und Beschlüsse des Verbandes zu befolgen, die Tätigkeit der Verbandsleitung zu unterstützen und alles zu unterlassen was Ansehen und Interesse des Verbandes schädigt,
 - durch tatkräftige Mitarbeit die Gemeinnützigkeit des Verbandes zu fördern, gegenüber den Vertretern oder

Beauftragten des Verbandes sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

- die festgesetzten Beiträge fristgerecht zu leisten,
- die Zuchtbuchordnung einzuhalten,
- ausgewählte Tiere für Schauen und Prämierungen zur Verfügung zu stellen.

§ 8 Beitrags- und Gebührenordnung

Zur Durchführung der satzungsgemäßen Aufgaben und zur Bestreitung der Verwaltungsaufgaben sind von den Mitgliedern Beiträge und Gebühren zu entrichten. Diese werden vom Vorstand festgelegt und vom Beirat beschlossen.

§ 9 Organe des Verbandes

1. Organe des Verbandes sind:

- der Vorstand
- der Beirat
- die Mitgliederversammlung

2. Die Beschlüsse der Organe des Verbandes sind in Niederschriften festzuhalten, vom Leiter der Versammlung und dem Geschäftsführer zu unterzeichnen und sämtlichen Mitgliedern der jeweiligen Organe zu übermitteln.

§ 10 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- dem Zuchtleiter
- den Leitern der Organisationen des Verbandes.

2. der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von 5 Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Zuchtleiter wird im Einvernehmen mit dem Vorstand von der zuständigen Regierung gestellt.

3. Der Vorstand ist bei Abwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern beschlussfähig. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Der Vorstand wird vom Vorstandsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich spätestens 14 Tage vor einer Sitzung unter Vorlage der Tagesordnung eingeladen. Jährlich muss mindestens eine Vorstandssitzung stattfinden.

4. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus. Ihm obliegen alle Angelegenheiten des Verbandes, Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Das sind insbesondere:

- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
- Haushaltsführung,
- Personalentscheidungen
- Vorbereitung der Tagesordnung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

§ 11 Der Vorsitzende und sein Stellvertreter

1. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden müssen ordentliche Mitglieder des Verbandes sein und werden jeweils für die Dauer von 5 Jahren vom Vorstand aus den Reihen der ordentlichen Mitglieder in geheimer Wahl gewählt. Sie üben ihr Amt ehrenamtlich aus.

2. Der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist allein zur Vertretung berechtigt. Die stellvertretenden Vorsitzenden dürfen als Vertreter jedoch nur tätig werden, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Das gilt nur im Innenverhältnis.

3. Dem Vorsitzenden obliegt die Leitung sämtlicher Verbandsangelegenheiten. Dazu gehören u. a.

- Interessenvertretung des Verbandes
- Regelung des Kassen- und Rechnungswesens,
- Verwaltung des Verbandseigentums,

- Einberufung und Sitzung des Vorstandes sowie der Mitgliederversammlung.

§ 12 Beirat

1. Der Beirat besteht aus dem Vorstand und 15 weiteren von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern. Bei Aufstellung der Wahlvorschläge ist zu beachten, dass eine möglichst gleichmäßige Vertretung der Territorien und Organisationen des Verbandes gesichert ist.

2. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Dem Beirat obliegen u. a.

- Vorschläge zur Wahl der Vorstandsmitglieder und des Vorstandes
- Beschlussfassung über die Bestellung des Zuchtleiters
- Beratung der HB-Bestimmung
- Beschlussfassung über Geschäfts-, Gebühren- und Zuchtbuchordnung
- Aufstellung des Haushaltsvoranschlages
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung
- Überwachung der Einhaltung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse
- Bestellung der im Verband tätigen hauptamtlichen Mitarbeiter
- Festlegung von Absatzveranstaltungen, Schauen, Prämierungen und Werbeveranstaltungen.

§13 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorsitzenden einberufen werden, soweit es das Interesse des

Verbandes erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder beantragt wird. Zu behandelnde Anträge müssen durch die Mitglieder schriftlich bei der Geschäftsstelle eingereicht werden. Stimmrecht haben nur ordentliche Mitglieder. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

2. Der Mitgliederversammlung obliegen

- Wahl des Vorstandes und des Beirates
- Beschluss über den Stellenplan der Geschäftsstelle
- Wahl der Rechnungsprüfer
- Beschlussfassung über Vorlagen des Vorstandes
- Änderung der Satzung und der Ordnungen
- Die Genehmigung zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundeigentum des Verbandes
- Entscheidungen über Beschwerden und Einsprüche gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss eines Mitgliedes durch den Vorstand
- Wahl von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Auflösung und Liquidation des Verbandes.

§ 14 Geschäftsführung

Zur Führung der laufenden Geschäfte unterhält der Verband eine Geschäftsstelle, deren Leiter vom Beirat bestellt wird. Arbeitsrechtsverhältnisse für Beschäftigte der Geschäftsstelle werden begründet durch den Vorsitzenden des Verbandes oder seinen Stellvertreter. Die Begründung und Beendigung von Arbeitsverhältnissen bedarf der vorherigen Zustimmung des Beirates.

§ 15 Entschädigung

Der Vorstand und der Beirat üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Aufwandsentschädigungen, Tage- und Übernachtungsgelder sowie Entschädigungen für Fahrtauslagen werden nach Höhe und Umfang vom Beirat festgelegt.

§ 16 Auflösung des Verbandes

1. Über die Auflösung des Verbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit mindestens dreiviertel Stimmenmehrheit.

2. Im Fall der Auflösung beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder über die weitere Verwendung des Verbandsvermögens.

Bestätigung durch Mitgliederbeschluss auf der
1. Landeskonferenz Thüringer Schafzüchter am 09.05.1990 in Pfiffelbach. Aktualisiert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.04.1992 in Otterstedt.